

- Öffentliche Bekanntmachung -

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG HAMBACH-WEST
Az.: 33.98.06 – 14 06 3 –

53879 Euskirchen, 16.09.2009
Sebastianusstraße 22
Tel.: 02251/7002-0

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-West werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 15.03.2006 sowie der Änderungsbeschlüsse vom 25.09.2006, 13.12.2006, 16.03.2007, 12.08.2008, 17.10.2008, 28.10.2008, 26.01.2009 und 06.07.2009 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden **mit Ausnahme** der unter Ziffer 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie vom 09. bis 11. Februar 2009 im Baubüro Buir des Landesbetriebes Straßenbau NRW, An der Brennerei 37 - 45, 50170 Kerpen-Buir, ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse auf Grund von Einwendungen oder von Amts wegen nachträglich geändert und werden mit folgendem Inhalt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurst.	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)
Arnoldsweiler	1	771	37	18,09	38	80,75		
Arnoldsweiler	5	177	34	20,00	35	68,46	36	322,11
Buir	2	79	37	27,51				
Buir	2	80	37	36,73				
Merzenich	13	36	37	28,45	38	57,81	39	14,24
Ellen	5	138	39	141,37	74	21,21		
Ellen	9	489	33	197,45				
Ellen	9	491	33	3,93				
Ellen	16	25/3	38	50,01				
Ellen	16	27	38	70,17	74	9,48		

3. Darüber hinaus konnten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung nicht berücksichtigt werden.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung liegt mit den in diesem Verwaltungsakt aufgeführten Gründen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der Bezirksregierung Köln, Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen, Zimmer 103. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Einwendungen gegen die Bewertung wurden überprüft. Berechtigten Einwendungen wurde abgeholfen.

Alle Beteiligte, deren Einlagegrundstücke hinsichtlich der Bewertungsergebnisse eine Änderung erfahren haben, haben neue Einlagenachweise erhalten, in denen die Änderungen nachgewiesen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag
gez.
(Rehm)
Oberregierungsrätin